Rödertal-Anzeiger

Der "Rödertal-Anzeiger" erscheint wöchentlich.

Er enthält u.a. die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf mit den Ortsteilen Kleinröhrsdorf, Bretnig und Hauswalde.

14. Jahrgang 27. März 2020 Nummer 13

Haase Tank GmbH – Von Großröhrsdorf aus in die ganze Welt – trotz Gegenwind

Angefangen hat die Erfolgsgeschichte von Haase Tank mit Harry Haase. Bereits im Jahr 1961 legte der Bauingenieur aus Mecklenburg mit seiner Baufirma in Neumünster, Schleswig-Holstein, den Grundstein für die Haase-Gruppe. Zunächst noch mit dem Bau von Brücken sowie Silos und Hallen - vorwiegend im landwirtschaftlichen Bereich. In den frühen Siebzigern stieg das Unternehmen mit den doppelwandigen Erdtanks schließlich zum Marktführer der Tankbranche auf. Der außergewöhnliche Slogan "Ich bin zwei Öltanks" von Hans Scheibner und das zugehörige prägnante Logo trugen entschieden zu diesem Erfolg bei.

1999 wurde die "Haase GFK-Technik GmbH" in Großröhrsdorf als eigenständiges Unternehmen gegründet. Im Jahr 2003 wurde auch die Fertigung der Erdtanks nach Großröhrsdorf verlegt. 2017 firmiert sich das Kunststoffunternehmen als "Haase Tank GmbH" um. "Der Namenswechsel hebt die Hauptprodukte unseres Unternehmens wie Tanks, Wärmespeicher und Abscheider noch stärker hervor. Für einen Behälterhersteller wie uns passt die neue Bezeichnung einfach perfekt. Der neue Name ist auch im englischsprachigen Ausland leichter verständlich, was für das wachsende Exportgeschäft eine enorme Bedeutung hat. Nicht zuletzt kehren wir ein Stück weit zu unseren Wurzeln zurück. Bis 1998 hieß der Standort Großröhrsdorf Haase Tank GmbH - Werk Sachsen", erläutert Thomas Wobst, Vertriebsleiter des Unternehmens. Wie der Unternehmensname wurde auch der Slogan angepasst.

Gute Nachrichten trotz Gegenwind

"Zurzeit weht der Wind aus allen Richtungen, nur nicht von hinten", so Vertriebsleiter Thomas Wobst. Haase Tank reagiert auf die einzig denkbar richtige Art: Es wird nicht der Kopf in den Sand gesteckt, sondern weiterentwickelt. Das Kunststoffunternehmen hat nach eigenen Angaben seinen Umsatz in den vergangenen sechs Jahren fast verdoppelt. "Das konnte nur gelingen, weil wir uns mit neuen Ideen, Investitionen und einer breiten Produktpalette den Marktanforderungen gestellt haben", sagt Geschäftsführer Thomas Falkenbach. So entwickelte Haase Tank eine Vielzahl von Erzeugnissen. "Bei der Produktentwicklung ge-



(v.l.): Landtagsabgeordneter Aloysius Mikwauschk, Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann, Haase-Geschäftsführer Thomas Falkenbach und Bürgermeister Stefan Schneider.

hen wir immer mehr in Richtung Öl- und Fettabscheider, Schachtsanierung sowie Wärmespeicher zur Nutzung von Abwärme." Für alle diese Produkte bringe der glasfaserverstärkte Kunststoff (GFK) mehrere Vorteile: vergleichsweise geringes Gewicht, hohe Beständigkeit (Temperatur, Witterung, Alterung), Geruchs- und Diffusionsdichtheit, Stabilität, Langlebigkeit und einfache Verarbeitung. Die Wärmespeicher werden vor allem exportiert. In den ersten zwei Monaten dieses Jahres seien bereits Lieferungen nach Singapur und Sri Lanka gegangen.

Stippvisite des sächsischen Finanzministers Hartmut Vorjohann

Der rasche Wandel sei auch der Dynamik bei der Energiewende geschuldet, denn Öltanks sind eher nicht die Zukunft. Sie halten zwar immer noch den größten Umsatzanteil, der werde aber perspektivisch sinken. "Haase Tank zeigt, wie man sich in einem stark wandelnden Markt erfolgreich behauptet. Flexibel und innovativ", sagte Sachsens Finanzminister Hartmut Vorjohann (CDU) jetzt beim Rundgang durch den Betrieb. Für den CDU-Landtagsabgeordneten Aloysius Mikwauschk, welcher das Zusammentreffen vermittelte, ist es vor allem wichtig, dass ein bedeutender Arbeitgeber vor Ort einen soliden Weg in die Zukunft gefunden hat: "Wollen wir die Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte verhindern, geht das nur mit solchen Unternehmen in der Region." Ländliche Regionen seien es auch, die von der Energiewende besonders betroffen sind. So sieht Geschäftsführer Falkenbach die Bevölkerung auf dem flachen Land benachteiligt, denn sie habe oft keine bezahlbare Alternative zu flüssigen Brennstoffen. "Das Ziel Klimaneutralität steht. Aber mit Erdgas lasse sich das angesichts des Methanausstoßes nicht erreichen. In Großröhrsdorfer Tanks würden sich CO2-neutrale synthetische Brennstoffe ebenso gut lagern lassen wie nachhaltige Bio-Brennstoffe. So könne Klimaschutz für Menschen auf dem Land bezahlbar werden, ist Falkenbach überzeugt.



Auch Bürgermeister Stefan Schneider ließ es sich nicht nehmen und schloss sich dem Rundgang in dem Traditionsunternehmen an. "Es ist wichtig zu sehen, wie sich kleine innovative Unternehmen wie Haase Tank, auf Grund der politischen Lage neu positionieren.", so Bürgermeister Schneider. Auf modernsten Anlagen fertigen fast 45 Mitarbeiter Tanks, Speicher, Abscheider und viele weitere Spezialprodukte. Mit ihren hochmodernen GFK-Produkten sichert die Haase Tank GmbH ihre eigene Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit des Standortes Großröhrsdorf mit seinen hochqualifizierten Arbeitsplätzen.

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1

₱ 035952.2830

Fax E-Mail Internet

035952.28350 info@grossroehrsdorf.de www.grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten

Momenta no geschlossen! Bitte beachten Sie dazu Am Klink den Artikel rechts.

E-Mail

035952.56887 heike.schoelzel@grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten der Außenstelle Bretnig

8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Dienstag:

Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung 03 51 50 17 888 0 **ENSO NETZ** Stromstörung 03 51 50 17 888 1 **ENSO NETZ** Trinkwasser 0 35 94-777-0 WVB Bischofswerda

0 35 28-4 33 30 AZV "Obere Röder" (Radeberg) **Abwasser**

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr)

Krankentransport und

Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

(die angegebenen Uhrzeiten gelten jeweils bis zum nächsten Wochentag)

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19-7 Uhr 14-7 Uhr Mittwoch: Freitag: von 14 Uhr (bis Montag, 7 Uhr) Samstag/Sonntag: rund um die Uhr (bis Montag, 7 Uhr) 03571 - 19296 Leitstelle Feuerwehr

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

28.03. 9 - 11 Uhr Herr Dr. Schwenke 035955-72560

29.03. 9 - 11 Uhr Hauptstraße 23, Lichtenberg

Apothekenbereitschaft von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

Tag- u. Nachtbereitschaft

03528-445835 27.03. Mohren-Apo. Radeberg, Hauptstraße 4 Radeberg, Badstraße 17 03528-442228 28.03. Löwen-Apo. 29.03. Elefanten-Apo. Großröhrsdorf, Mühlstraße 1 035952-58915 30.03. VITAL Apo. Ottendorf-Okrilla, Poststraße 2 035205-59915 31.03. Stadt-Apo. Großröhrsdorf, W.-Rathenau-Str. 3 035952-33031 01.04. Hirsch-Apo. Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 7 035205-54236 02.04. Arnoldis-Apo. Arnsdorf, Niederstraße 14 035200-256-0

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr Sa + So ganztägig

27.03. - 03.04. Herr DVM Jakob, Radeberg,

Tel.: 03528/447457 oder 0171/8147753

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Einzelexemplare können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Grdf., Tel.: 035952 - 283-0. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grdf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Stefan Schneider (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 283-0

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadtverwaltung): Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenanhme: m+k, Annahmeschluss: Montag der Erscheinungswoche 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Öffentliche Bekanntmachung

Notwendige Vorsichtsmaßnahme zur Verzögerung der Corona-Infektion

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu minimieren, bleiben die Stadtverwaltung Großröhrsdorf und die Außenstelle in Bretnig ab sofort für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen.

Ebenfalls geschlossen sind alle Sportanlagen, Kegelhallen, Sporthallen, die Bibliothek, Museen und übrigen öffentlichen Einrichtungen der

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind natürlich weiterhin per E-Mail oder Telefon zu erreichen. In dringenden Fällen kann ein Termin verein-

Der Zugang ins Rathaus erfolgt im Falle eines vorab vereinbarten persönlichen Termins über den Behindertenzugang auf der Rückseite des Rathauses. Bitte benutzen Sie die Gegensprechanlage.

Durch die Vermeidung des direkten Kontaktes soll Ihre Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden. Sie dient vor allem auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung.

Über die aktuelle Situation erhalten Sie unter

www.landkreis-bautzen.de/coronavirus.php

ausführliche Auskünfte.

Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidungen.

Stefan Schneider Bürgermeister

Alle Gremien abgesagt

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und den zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus werden alle Gremien in Großröhrsdorf und seinen Ortsteilen ausgesetzt.

Wir bitten um Ihr Verständis und informieren Sie zeitnah über neue Termine.

Ausgangsbeschränkung ab 23.03.2020 bis 05.04.2020

Der Freistaat Sachsen verschärft die Ausgangsregelungen. Der Bevölkerung ist es seit Montag, dem 23.03.2020 (0:00 Uhr) untersagt, die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund zu verlassen. Die Ausgangsbeschränkungen sollen von der Polizei und Ordnungsämtern kontrolliert werden. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen. Darüber hinaus gilt: Auch beim begründeten Verlassen des Hauses sollte der Kontakt zu anderen Menschen auf das absolute Minimum reduziert werden und der Mindestabstand eingehalten werden.

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

Allgemeinverfügung

- Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
- 2. Triftige Gründe sind insbesondere:
- 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
- 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
- Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
- 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
- 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
- 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren. Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.
 - 3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind

Öffentliche Bekanntmachung

Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

- 4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
- Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.
- Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
- Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit di

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.:
 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und^Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19), abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.
 Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig. (->)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Mit einer weiteren starken Zunahme von Fallzahlen ist zu rechnen. Entsprechend wird auch die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinscher Betreuung bedürfen, ansteigen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Bisher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung zur Verzögerung der Verbreitung eingeleitet. Ergänzend hierzu sind weitere Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Beschränkungen in Ziffern 1 und 3 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 wegen der dynamischen Ansteckung zu schützen. Die unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu

Öffentliche Bekanntmachung

überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 und 3:

Physische soziale Kontakte sind auf ein Minimum im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zu reduzieren. Dies trägt entscheidend dazu bei, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierzu können die zu erwartenden schweren Krankheitsfälle über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Ein milderes Mittel, um den beabsichtigten oben dargestellten Zweck einer Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Ziffer 2 aufgelistet sind, zulässig. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen.

7u 7iffer 3

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises, wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen, können besonders nahestehende Personen im Einzelfall unter Beachtung der Verhaltensweisen der Hygiene Zutritt erhalten.

Zu Ziffer 4:

Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Zu Ziffer 5:

Die Zuwiderhandlung gegen eine Vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6:

Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden, mittels derer die vorliegenden Regelungen dieser Verfügung verschärft werden, bleiben unberührt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht durch diese Verfügung erfasst werden.

Zu Ziffer 7

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 23. März 2020, 0.00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darauf hingewiesen, dass Regelungen der in Ziffer 8 genannten Allgemeinverfügungen, welche dieser Verfügung widersprechen, außer Kraft treten.

Dresden, den 22. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping Staatsministerin

Stadtnachrichten

Aus der 4. Sitzung des Technischen Ausschusses berichtet

In seiner Sitzung am 04. März stimmten die Mitglieder des Technischen Ausschusses mehreren Bauanträgen zu.

So erhielt ein Antrag auf Rückbau einer Scheune und die Errichtung eines Carports auf dem selbigen Standort auf der Großröhrsdorfer Straße im Ortsteil Kleinröhrsdorf das gemeindliche Einvernehmen. Auch dem Neubau eines Einfamilienhauses in der Bergstraße in Großröhrsdorf und auf der Bischofswerdaer Straße im Ortsteil Bretnig stimmte der Technische Ausschuss zu. Des Weiteren ist die Erneuerung und die Vergrößerung eines Altbestandes baurechtlich zulässig. Die Verkleinerung eines weiteren Altbestandes sowie den Anbau eines Pools auf demselben Grundstück im Charlottengrund im Ortsteil Bretnig stand baurechtlich ebenfalls nichts entgegen. Ebenso stimmte der Technische Ausschuss dem Antrag auf Umnutzung eines Wochenendhauses zu einem dauerhaften Wohnhaus zu. Die Mitglieder des Ausschusses gaben an diesem Abend ebenfalls ihr gemeindliches Einvernehmen dem Einbau einer Schleppgaube in das Satteldach eines Wohnhauses in der Bauernsiedlung Großröhrsdorf.

Ferner diskutierten sie über die Erhöhung der Anzahl der Sitzplätze in der Festhalle Großröhrsdorf von momentan 200 auf 537 Plätze. Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Des Weiteren lag dem Technischen Ausschuss eine Tektur zu einer bereits erteilten Baugenehmigung der Southwall Europe GmbH vor. Demnach plant das Unternehmen die Errichtung eines Anbaus an das bereits bestehende Produktionsgebäude. Der Anbau dient zur Vergrößerung des Betriebsbereiches und ermöglicht Southwall Europe GmbH die technologische Erweiterung der bestehenden Zuschnittmöglichkeiten entsprechend den Marktanforderungen. Dieser Tektur stimmte der Technische Ausschuss zu

Den Abschluss bildete die Entwurfsvorlage des Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Sonnenhang, Dresdner Straße" in Großharthau, gegen die der Ausschuss keine Einwände hatte.

Verunreinigungen im Stadtgebiet durch Hundekot

Vermehrt gibt es Beschwerden über verunreinigte Gehwege und öffentliche Plätze in der Stadt Großröhrsdorf und seinen Ortsteilen durch Hundekot

Durch die Achtlosigkeit einiger Besitzer verrichten Hunde im Bereich von öffentlichen Straßen und Wegen ihr "Geschäft", wo andere Mitbürger entlanglaufen. Es ist nicht die Aufgabe der Straßenanlieger oder Spaziergänger, die Hinterlassenschaften wegzuräumen. Für die Beseitigung ist auch nicht die Hundesteuer gedacht.

Hier sind einzig und allein die Hundebesitzer/-innen in der Verantwortung. Bitte nutzen Sie die zur Verfügung gestellten Beutel zur Entsorgung des Häufchens ihrer Lieblinge und halten damit die Stadt sauber! Auch alle anderen Bürger sind aufgefordert nicht wegzusehen, wenn Frauchen oder Herrchen die Hinterlassenschaften ihren vierbeinigen Lieblingen nicht nachräumen, sondern sie darauf anzusprechen.

Das Hinterlassen von Hundehaufen auf öffentlichen Flächen ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann, wenn Ermahnungen nicht zum Ziel führen, mit einem Bußgeld geahndet werden. Wir bitten also alle Bürger, haben Sie den Mut den Hundehalter anzusprechen oder beim Ordnungsamt der Stadt Großröhrsdorf anzuzeigen. Bei einer Anzeige werden genaue Angaben (wer, wann, wo) benötigt. Nur mit den genauen Angaben können wir tätig werden.

Abschließend möchten wir auf Entsorgungsmöglichkeiten im Stadtgebiet aufmerksam machen:

Kleinröhrsdorf: - am Stausee (3 Behälter), Wallrodaer Straße/Arnsdorfer Straße (1 Behälter), Spielmannszuggebäude (Hundetütenspender plus Behälter), Dornbergstraße-Zufahrt Sandgrube (1 Behälter), am Gemeindezentrum-Holzpavillon (1 Behälter), Falkenweg-Wertstoffcontainerplatz (Hundetütenspender plus Behälter), Milanweg 4-6 (Hundetütenspender plus Behälter), am Spielplatz zwischen Falkenweg und Storchennest (1 Behälter), Großröhrsdorfer Straße 42 (Hundetütenspender plus Behälter)

Stadtnachrichten

Großröhrsdorf: Radeberger Straße/Bushaltestelle Ortseingang (1 Behälter), Radeberger Straße 92 (1 Behälter), Skaterplatz-Südstraße (1 Behälter), Bushaltestelle bei Firma F.A. Schurig, Mittelgasse-Garagenkomplex (1 Behälter), Lichtenberger Straße/Brauereistraße (Hundetütenspender plus Behälter), Bahnhofvorplatz (3 Behälter), Parkplatz am "Äußeren Friedhof" (1 Behälter), Schulstraße-Kulturfabrik (1 Behälter), Grünes Dreieck Schulstraße/Rathausstraße (1 Hundetütenspender plus Behälter), Rathausvorplatz (5 Be-



hälter), Bushaltestelle Rathausstraße (1 Behälter), Bushaltestellen an der Praßerschule (1 Behälter), Lutherstraße gegenüber Hausnummer 25 (1 Behälter), Masseneistraße/Grundstraße (1 Behälter), Masseneistraße gegenüber Hausnummer 146 (1 Behälter), Kegelhalle (1 Hundetütenspender plus Behälter), Spielplatz Rathenaustraße gegenüber Wertstoffcontainerplatz (1 Behälter), großer Parkplatz hinter dem Rathaus (1 Hundetütenspender plus 5 Behälter), Mühlstraße 3 (1 Behälter), Parkplatz Bankstraße (1 Behälter), Busplatz Schillerstraße (3 Behälter), Großmannstraße/Brauereistraße (1 Behälter), Pulsnitzer Straße 9- Bushaltestelle (1 Behälter), J.-S.-Bach-Straße 28 (1 Behälter), Dreieck Stiftstraße/J.-S.-Bach-Straße (1 Hundetütenspender), Bismarckstraße- Spielplatz (1 Hundetütenspender plus Behälter), Bushaltestellen am "Grünen Baum" (2 Behälter), Bandweberstraße 68-Bushaltestelle (1 Behälter), Reinholdstraße-Bushaltestelle (1 Behälter), Bandweberstraße 104 -Bushaltestellen (2 Behälter)

Bretnig: Bushaltestelle am Klinkenplatz (2 Behälter), vor dem Gemeindeamt (2 Behälter), Hofepark (2 Behälter), Kegelbahn (1 Behälter), Spielplatz Siedlung Westteil (1 Behälter), am Hochbehälter der Wasserwirtschaft-Karolinenstraße (1 Behälter), Gewerbegebiet (8 Behälter) Hauswalde: Krohnenbergstraße 4 (4 Behälter), Kirchweg-Fußballbolzplatz (1 Behälter), Schutzhütte Steinberg (1 Behälter)

"Mal DANKE sagen...."

Dienstag war es, ach nein 1.15 Uhr in der Nacht zum Mittwoch (4. März 2020). Gerade decke ich mich wieder richtig zu und höre die Sirene. Nicht zu überhören, wenn man nicht tief genug schläft.

Manch` einem zum Ärger, doch was verkündet sie, was löst sie aus? Es ist dieser Mechanismus von Bereitschaft, Schnelligkeit, kein Leichtsinn, nein Verantwortung!

Für sich aber mehr für die Gemeinschaft. Es ist Gefahr in Verzug Menschenleben zu retten.

Aber wer sind die, die Tag und Nacht beim "Schrei der Sirene "bereitstehen? - Es sind unsere Feuerwehrleute! -

Freiwillige: Frauen, Mütter, Männer, Väter und auch Großväter.

Sie sind vielleicht gerade von der Spätschicht rein? Oder haben die Kinder beruhigt, weil sie krank sind? Sind selbst müde oder vielleicht noch mitten im Tiefschlaf?

Die Sirene "schreit", der Piepser geht. RAUS!!

Alles geht automatisch. Für die, die weiter schlafen können, ganz "normal und selbstverständlich".

Aber diese Frauen und Männer sind für unsere Sicherheit unterwegs.
- Es sind unsere Feuerwehrleute! -

Das Einsatzfahrzeug fährt die Straße entlang Richtung Großröhrsdorf. Nur das Blaulicht an, damit WIR weiterschlafen können.

Mein Gedanke in diesem Augenblick: Danke ihr Frauen und Männer der Freiwilligen Feuerwehr Kleinröhrsdorf!!

Aber der Dank gilt auch allen, die gerade in der jetzigen anstrengenden Zeit für ihre Mitmenschen da sind.

Bleiben Sie gesund!!

Ute Liebold, Kleinröhrsdorf

Unsere Stadt im Internet: www.grossroehrsdorf.de

Stadtnachrichten



Oberschule Rödertal

Frühjahrsputz in der Schulrabatte

Das sonnige Märzwetter nutzten Schülerinnen der 5. und 8. Klassenstufe kurz vor der Schulschließung, um die Rabatte im Eingangsbereich der Oberschule Rödertal aus dem Winterschlaf zu erwecken. Eifrig wurden Pflanzen verschnitten und das Beet vom ersten Unkraut befreit.



Aber nicht nur die ersten Frühjahrsblüher bringen Farbe ins Beet. Gemeinsam gestalteten die Schülerinnen bunte Gartenstecker nach dem Prinzip des mexikanischen Glücksbringers "das Auge Gottes - Ojo de Dios".

Der Schulclub hat zudem über viele Wochen hinweg Steine kunstvoll bemalt. Diese zieren jetzt ebenfalls das Beet im Eingangsbereich und erfreuen die künftigen Besucher der Oberschule.

Für alle Bastelfreunde gibt es im Internet zahlreiche Anleitungen, um "das Auge Gottes" kreativ zu gestalten. Viel Freude beim Ausprobieren.

Die Veranstaltung mit Clemens-Peter Wachenschwanz in der Aula des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums

(geplant am 18.03.2020) ist verlegt auf den 30.09.2020.

Vereine und Verbände



gez. S. Ulrich

Förderverein Kleinröhrsdorf e.V.

Liebe Frauen des Handarbeitstreffs in Kleinröhrsdorf!

Auf Grund der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Deutschland und der damit verbundenen Vorsichtsmaßnahmen im Sinne unserer Gesundheit unterbrechen wir unseren regelmäßigen Treff.

Ich hoffe und wünsche, dass Sie mir treu bleiben und wir uns in absehbarer Zeit gesund und voller Ideen wiedersehen.

Bei Fragen bin ich jederzeit unter Tel.: 035952-32757 erreichbar.

Ihre Ute Liebold, Förderverein Kleinröhrsdorf e.V.



HC Rödertal e.V. - die Rödertalbienen Bundesligasaison 2019/2020 abgebrochen

Der Vorstand der Handballbundesliga-Vereinigung Frauen hat heute beschlossen, die Meisterschaft des Spieljahres 2019/2020 mit sofortiger Wirkung abzubrechen. Sportliche Absteiger aus der 1. und 2. Bundesliga gibt es nicht. Das Olymp-Final4 (DHB-Pokal) kann wegen behördlicher Vorhaben nicht wie geplant am 23./24. Mai stattfinden. Hier wird eine eventuelle Verlegung noch geprüft.

Vereine und Verbände

Die Gründe für den Abbruch sind in der sich von Tag zu Tag verschärfenden Situation zum Corona-Virus begründet. Behördliche Vorgaben und Hallenschließungen lassen keinen geregelten Trainings- und Wettkampfbetrieb zu. Die Vorgaben und die Dauer der Maßnahmen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Immer mehr Quarantänefälle haben auch den Handball erreicht. Die Entscheidung zum Abbruch des Spieljahres war alternativlos. Für die HBF steht die Gesundheit der Spielerinnen, Trainer und Betreuer im Vordergrund. Der Abbruch erfolgte nach dem 22. Spieltag acht Spieltage vor Abschluss des Spieljahres. Das bedeutet für alle Vereine hohe Einnahmeverluste. Viele Zweitligavereine wissen noch nicht, wie sie diese Verluste kompensieren können. Beim HC Rödertal ist die Leitung des Vereins und die Geschäftsführung der Spielbetriebs-GmbH im ständigen Kontakt, um auf die sich ständig verschärfenden behördlichen Anordnungen zu reagieren. Wie und wann es weitergehen soll, kann derzeitig niemand voraussagen. Präsident Andreas Zschiedrich dazu. "Der Verein befindet sich in der wohl schwierigsten Situation seit seiner Gründung. Wichtigstes Ziel ist es, das Überleben des Vereins zu sichern. Die Situation ist dramatisch, aber wir werden alles tun, damit es weitergehen kann. Wir können nur hoffen, dass wir die Corona-Probleme sehr schnell in den Griff bekommen."



Angebote der Familienbildungsstätte

Großröhrsdorf - Kirchgemeindehaus, Zum Kirchberg 10

Vorerst sind alle Termine in Großröhrdorf abgesagt.



seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training

Zeugnissorgen? Wir bieten Nachhilfeunterricht in Mini-Gruppen in Großröhrsdorf oder einzeln beim Schüler zu Hause, ebenso Prüfungsvorbereitung für das Abitur und den Realschulabschluss, Crash- und Ferienkurse an!

>> Informationen & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

Fernseh-Verkauf & -Service

Samsung, Technisat, Panasonic ... ab 299,- €

- Verkauf und Installation von TV-/SAT
- Verleih von Beamern und Flachbildschirmen und Beschallung
- Fernseh-Reparaturdienst



SILD & TON Servicepartner OFriedhelm Seidel

Bergstraße 3 - 01900 Großröhrsdorf - E-Mail: buo@sp-seidel.de Telefon (03 59 52) 4 88 47 - Mobil: (01 72) 7 03 60 38 - www. sp-seidel.de





• Haushaltshilfe • Reinigung • Grundstückspflege • Hausmeister

Freiheitsstraße 12, Großröhrsdorf - www.gaeblerdienstleistungen.de

Wir sind zertifizierter Anbieter für Niedrigschwellige Entlastungsleistungen und

unterstützen Sie gern in Ihrem Haushalt bei:

Unterhaltsreinigung, Wäschepflege, Fensterreinigung, Gardinen waschen, Einkauf ...

Sie haben bei jedem Pflegegrad Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 125 €/mtl.

Kirchliche Nachrichten

Keine Gottesdienste

Solange es von den staatlichen Behörden und dem Landeskirchenamt in Dresden keine Genehmigung für öffentliche Gottesdienste gibt, müssen diese entfallen. Bitte beachten Sie dazu, dass darüber jede Woche neu entschieden werden könnte.

Liebe Gemeindemitglieder,

da im Moment die Gottesdienste und alle Gemeindeveranstaltungen wegen der Corona-Krise ausfallen müssen, stelle ich Ihnen meine Predigt für den jeweiligen Sonntag schriftlich zur Verfügung. Sie finden Sie auf der Homepage unserer Kirchgemeinde www.kirche-grossroehrsdorf.de. In Papierform liegt sie sonntags in den dann geöffneten Kirchen für Sie bereit.

Sollte ein krankes Gemeindeglied (außer in Quarantäne) das Heilige Abendmahl wünschen, ist es erlaubt, dass Sie mich als Ihren Pfarrer um ein Hausabendmahl bitten.

Kirchliche Nachrichten

Tel.: (035 952) 419 83. Ich vereinbare dann mit Ihnen einen Termin.

Außerdem stehe ich Ihnen, so wie auch schon bisher, in der **Sprechzeit donnerstags von 16:00-18:00 Uhr im Pfarrhaus** (Zum Kirchberg 10) in Großröhrsdorf für ein seelsorgerliches Gespräch sowie für ein persönliches Gebet und Segen zur Verfügung.

Zu Beginn der geplanten Gottesdienstzeiten wird sonntags in unseren beiden Kirchen in Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf ein Geläut erklingen. In der ersten halben Stunde des ausfallenden Gottesdienstes ist die Kirchentür für ein stilles Gebet geöffnet.

Dazu sind Sie alle herzlich eingeladen!

Nutzen Sie bitte auch die Gottesdienste, die in den Medien übertragen werden!

Unser barmherziger Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist, bewahre Sie und Ihre Angehörigen in dieser schwierigen Zeit!

Herzliche Grüße

Großröhrsdorf, den 21. März 2020

Stefan Schwarzenberg, Pfarrer

Wir haben Grundstücke!

Idyllisches Areal mitten im Grünen in Ohorn.







info@taff-haus.de © 0351 438887979

TAFF-HAUS.DE

PUSTEPLIME

Bestell- und Lieferservice:

Tel. 03 59 52-3 11 48 o. Mobil 0 15 20-2 99 35 28 E-Mail: pusteblume-hobus@t-online.de



MARKUS NITSCHE

RECHTSANWALT

Lutherstraße 7 01900 Großröhrsdorf Tel 03 59 52 | 41 262 Fax 03 59 52 | 44 737 Funk 01 72 | 37 49 514 E-Mail anwalt@ra-nitsche.de Baurecht Verkehrsrecht allgemeines Zivilrecht Arbeitsrecht Mietrecht Forderungseinzug

KfZ-Service Michael Wagner

täglich TÜV + AU Fahrzeuginspektion Reifenservice

Klimaservice Unfallinstandsetzung



Radplan 6, 01900 Großröhrsdorf

Tel. 0172/35 35 278 oder 03 59 52/4 65 63

Jetzt ein Domiziler werden Assistenz der Geschäftsleitung (m/w)



Wir suchen im Rahmen einer Schwangerschaftsvertretung ab Juli 2020 Unterstützung in unserem Domizil Alte Weberei.

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsführung in administrativen und organisatorischen Aufgaben
- Schriftverkehr mit Bewohnern, Kunden und Geschäftspartnern
- Verwaltung der Ablage und des Archiv
- Vereinbarung und Koordination von Terminen
- Erstellen von Verhandlungsprotokollen und Verträgen
- Kundenempfang und Organisation von Besprechungen
- Kommunikation mit Bewohnern des Domizils
- allgemeine Sekretariatsaufgaben

Unsere Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement mit guten EDV- Kenntnissen (MS-Office [Word, Excel, Outlook])
- selbstständige und effiziente Arbeitsweise aus
- Teamgeist, Leistungsbereitschaft und ein sicheres Auftreten
- gute Ausdrucksweise in Deutsch (Wort und Schrift)
- Arbeitsort Großröhrsdorf

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an anfrage@domizil-alte-weberei.de oder rufen Sie uns einfach unter der Telefonnummer 035952 / 32479 von 08:00 – 15:00 Uhr für einen Bewerbungstermin an.

Ihre Christoph und Dr. Wolfgang Schöne u.a. Grundstücksgemeinschaft

Autoreparatur

Mirko Leuthold



Gewerbering Süd 18 - 01900 Großröhrsdorf, OT Bretnig (Gewerbegebiet)
Tel. 03 59 55 / 4 01 59 - info@auto-leuthold.de - www.auto-leuthold.de

Reparatur aller Fahrzeugtypen Werkstattersatzwagen

Fernsehservice

Panasonic, Grundig u. a. Batterien, Hörgerätebatterien



☎ 035952-449278



Karosseriebaumeister Gerd Hörnig www.blechdoktor.de

- Reparaturen von allen Typen
- eigene Lackiererei
- sofortiges Preisangebot!

Blech- und Lackschäden - wir richten's wieder!

Bandweberstraße 117 - 01900 Großröhrsdorf - Tel.: 31138 - Fax: 31640

Elefant bestellt vor



Bestellen Sie einfach vor!

Rezepte und Arzneimittel können Sie per App **callmyApo**, im Onlineshop **shop.apofant.de** oder auf **ia.de** vorbestellen, dies erspart Ihnen unnötige Wege in die Apotheke. Wir informieren Sie per Mail oder über die App, wenn Ihre Vorbestellung abholbereit ist.





Elefanten Apotheke

Großröhredorf

apofant e.K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf Apotheker Thomas Lappe · Mühlstraße 1 · 01900 Großröhrsdorf Telefon (kostenlos): 0800-2763268 · Telefax: 035952-58916 E-Mail: mail@apofant.de · Internet: www.apofant.de f elefanten.apotheke.grossroehrsdorf

15% Rabatt-Gutschein*

Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf

Auf ein Produkt ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel, Dauerniedrigpreisartikel, Rezepturen, Analysen. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware, keine Ausdrucke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein bis max. 25,- Euro Rabatt einlösbar.

